

[illegible]

Inhalt

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	2	9 Herstellen und Sicherstellen des spannungs-	
2 Begriffe	2	freien Zustandes vor Arbeitsbeginn und Frei-	
3 Allgemeine Anforderungen	2	gabe zur Arbeit	3
3.1 Einsatz von Arbeitskräften	2	9.1 Freischalten	3
3.2 Schutz gegen äußere Einwirkungen	2	9.2 Erden und Kurzschließen	3
3.3 Bewegen von isolierten Leitungen und Kabeln ..	2	10 Unterspannungsetzen nach beendeter Arbeit.	3
4 Einrichtungen, Aushänge und Hilfsmittel zur		11 Arbeiten in der Nähe unter Spannung	
Unfallverhütung und Brandbekämpfung	2	stehender Teile	3
5 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes		11.1 Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische	
und wiederkehrende Prüfungen	3	Arbeiten	3
6 Bedienen von elektrischen Anlagen	3	11.2 Arbeiten am Oberbau von Bahnanlagen	3
7 Benutzen von Betriebsmitteln	3	11.3 Betrieb von Fördergeräten und Bandanlagen	
8 Auswechseln von Sicherungseinsätzen und		im Bereich von Fahrleitungen	3
Lampen	3	12 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	3

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Norm gilt zusammen mit DIN VDE 0105 Teil 1/07.83 einschließlich der in Abschnitt 1.3 Aufzählung a genannten Normen für den Betrieb elektrischer Anlagen (Starkstrom- und Fernmeldeanlagen) in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben über Tage. Für den Betrieb von fernmeldetechnischen Anlagen gilt zusätzlich DIN VDE 0800 Teil 1.

Anmerkung: Für bestimmte Anlagen bestehen gesonderte Betriebsbestimmungen, z.B. in DIN VDE 0831, die zu beachten sind.

Sie gilt auch für die Annäherung an diese Anlagen bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten.

1.2 Soweit Festlegungen in DIN VDE 0105 Teil 1 einschließlich Zusatzfestlegungen bzw. in DIN VDE 0800 Teil 1 von Teil 10 abweichen, gilt Teil 10.

1.3 Diese Zusatzfestlegung gilt nicht für elektrische Anlagen oder deren Teile im Bergbau über Tage, die bei Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge funktionell und sicherheitstechnisch mit dem Untertagebetrieb unmittelbar zusammenhängen; dafür gilt DIN VDE 0105 Teil 11.

2 Begriffe

Es gelten die Begriffe von DIN VDE 0105 Teil 1. Zusätzlich gelten die Begriffe des Bundesberggesetzes und der Elektro-Bergverordnung.

3 Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Festlegungen von DIN VDE 0105 Teil 1. Zusätzlich gelten die Abschnitte 3.1 bis 3.3 dieser Norm.

3.1 Einsatz von Arbeitskräften

Die „verantwortliche Person“ in DIN VDE 0105 Teil 1 wird ersetzt durch „Verantwortlicher“.

Anmerkung: Im Teil 1 ist in verschiedenen Abschnitten der Begriff „verantwortliche Person“ verwendet. Dieser ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff „verantwortliche Person“ nach dem Bundesberggesetz.

Die „aufsichtführende Person“ in DIN VDE 0105 Teil 1 wird ersetzt durch „Vormann“.

Die „Betriebsanordnungen“ in DIN VDE 0105 Teil 1 werden ersetzt durch „Betriebsanweisungen“.

3.2 Schutz gegen äußere Einwirkungen

3.2.1 Der Schutz elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel gegen mechanische Beschädigungen sowie gegen Schäden durch Wasser, Staub oder chemische Einflüsse ist zu erhalten. Ebenso darf die Wärmeabfuhr nicht unzulässig eingeschränkt werden.

3.2.2 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind von Haufwerk und anderer Bedeckung freizuhalten, soweit nicht eine verdeckte Verlegung bei Kabeln und Leitungen zulässig ist.

3.2.3 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind gegen Beschädigungen zu schützen, wenn sie durch Arbeiten oder durch betriebliche Vorgänge gefährdet sind. Dies gilt besonders bei Sprengarbeiten für die der Sprengwirkung ausgesetzten Teile. Die Maßnahmen sind von dem Verantwortlichen festzulegen. Die für die Durchführung erforderlichen Mittel sind bereitzuhalten.

3.2.4 Frei verlegte isolierte Leitungen und Kabel dürfen von Geräten und Fahrzeugen nur an besonders gekennzeichneten Stellen überfahren werden, an denen die Leitungen und Kabel gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.

3.3 Bewegen von isolierten Leitungen und Kabeln

Unter Spannung stehende Strossen-, Trommel- und Schleppleitungen dürfen von Personen nur mit geeigneten Hilfsmitteln bewegt werden. Bei Nennspannungen über 1 kV sind Isolierstangen nach DIN VDE 0105 Teil 1/07.83 Abschnitt 4.2.5 zu verwenden.

4 Einrichtungen, Aushänge und Hilfsmittel zur Unfallverhütung und Brandbekämpfung

Es gelten die Festlegungen von DIN VDE 0105 Teil 1. Zusätzlich gelten die Abschnitte 4.1 und 4.2 dieser Norm.

4.1 Es ist dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten von DIN VDE 0105 Teil 1 und Teil 10 Kenntnis erhalten. Diese Normen sind an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme für jedermann auszuhängen oder auszulegen.

In besetzten elektrischen Betriebsstätten sind DIN VDE 0105 Teil 1 und Teil 10 sowie DIN VDE 0132 an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen.